

Allgemeine Geschäftsbedingungen  
der Partnerbetriebe der  
SkiWelt Wilder Kaiser - Brixental

1. Präambel

- 1.1. Die Unternehmen Bergbahn Brixen AG, Bergbahnen Wilder Kaiser GmbH, Astbergbahn KG, Bergbahnen Hohe Salve GmbH & Co KG Hopfgarten – Itter – Kelchsau, Bergbahn Scheffau GmbH & Co KG, Berg- und Skilift Hochsöll GmbH & Co KG und Bergbahnen Westendorf GmbH (in weiterer Folge: „Bergbahnen“) bieten Skipässe zur Nutzung der Anlagen ihrer Unternehmen an. Dies unter der Bezeichnung „SkiWelt Wilder Kaiser – Brixental“ bzw. „SkiWelt“.
- 1.2. Mit diesen Skipässen können auch Anlagen der jeweils anderen Bergbahnen genutzt werden, wobei bei einer solchen Nutzung die jeweils verkaufende Bergbahn für die anderen Bergbahnen nur als deren Vertreter handelt. Die Leistungen, die mit einem solchen Skipass in Anspruch genommen werden können, werden von rechtlich selbständigen Bergbahnen erbracht. Zur Erbringung der einzelnen Leistungen und für die Folgen allfälliger Unfälle ist daher immer die Bergbahn verpflichtet, in deren (Ski)-Gebiet sich ein Unfall ereignet hat; vertragliche Ansprüche (zB aus der Pistensicherung oder der Beförderung) werden daher von der Bergbahn bearbeitet, in deren (Ski)-Gebiet sich ein Vorfall ereignet hat.
- 1.3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (in weiterer Folge: „AGB“) dienen der Regelung der vertraglichen Beziehung zwischen den Kunden und der jeweils verkaufenden Bergbahn.
- 1.4. Der Inhalt der jeweils aktuellen Version der AGB (welche zB im Internet abrufbar ist, in den Kassenbereichen ausgehängt ist oder dem Kunden auf Wunsch ausgedruckt übergeben wird) wird mit dem Kauf des Skipasses als Teil des Vertragsverhältnisses zwischen der jeweils verkaufenden Bergbahn und dem Kunden vereinbart.

2. Leistungsumfang einer „SkiWelt Winterkarte“

- 2.1. Sofern es möglich ist, bemühen sich die SkiWelt den Betrieb der Anlagen/Pisten im Zeitraum frühestens ab dem 07.12.2024 und längstens bis zum 30.03.2025 aufrecht zu halten. Mit dem Kauf einer „SkiWelt Winterkarte“ erwirbt der Kunde die Möglichkeit, die Anlagen der Bergbahnen innerhalb dieses Zeitraums an mindestens 14 Tagen nutzen.
- 2.2. Mit der Nutzung dieser „SkiWelt Winterkarte“ an mindestens 14 Tagen innerhalb dieses Zeitraums – sofern dann ein Betrieb möglich ist - haben die Bergbahnen ihre vertraglichen Pflichten gänzlich erfüllt, der Kunde ist allerdings ohne gesondertes Entgelt berechtigt, die „SkiWelt Winterkarte“ auch darüber hinaus, dh an mehr als 14 Tagen, zu nutzen (wenn ein Betrieb von Anlagen/Pisten möglich ist).
- 2.3. Wie allgemein bekannt ist und wie dies auch seit Beginn des kommerziellen Wintersports im gesamten Alpenraum jedes Jahr üblich ist und war, können nicht immer jederzeit alle Anlagen/Pisten aller Bergbahnen der SkiWelt durchgehend geöffnet werden. Es ist allgemein bekannt, dass es in jedem Jahr immer wieder zu solchen geringfügigen Einschränkungen kommen kann, wobei ungeachtet dessen in jedem Fall dennoch die überwiegende Anzahl an Leistungen zur Verfügung steht. Sollte dieser Fall eintreten, kann der Kunde nur unter folgenden Voraussetzungen eine anteilige Rückerstattung der Kosten einer „SkiWelt Winterkarte“ geltend machen:
  - Im Zeitraum von frühestens ab dem 07.12.2024 und längstens bis zum 30.03.2025 war generell eine Nutzung der „SkiWelt Winterkarte“ nur an insgesamt weniger als 70 Tagen möglich
  - und der Kunde hat die „SkiWelt Winterkarte“ in diesem Zeitraum an weniger als 14 Tagen genutzt.

Unter diesen Voraussetzungen erfolgt eine anteilige Rückerstattung der Kosten der „SkiWelt Winterkarte“ durch die verkaufende Bergbahn. In diesem Fall erhält der Kunde pro nichtgenutzten Tag 1/14 (ein Vierzehntel) dieser Kosten ersetzt (dies begrenzt mit der Höhe der von ihm bezahlten Kosten).

### 3. Vertragsabschluss und Betriebszeiten

- 3.1. Voraussetzung für die Nutzung der Leistungen der SkiWelt ist der Kauf eines gültigen Skipasses. Dieser berechtigt entweder zur Nutzung der jeweils geöffneten Bereiche (Seilbahnanlagen, Pisten, Skirouten, etc.) untertags oder während des Abendbetriebs (Nachtskillauf, Abendrodeln, Sonderfahren, etc., wofür eigene Tickets erworben werden müssen). Mit dessen Erwerb stimmt der Kunde der Anwendung dieser AGB zu und werden diese als Teil des Vertragsverhältnisses zwischen der Bergbahn und dem Kunden vereinbart.
- 3.2. Der Beförderungsvertrag wird nur für die Nutzung der jeweils geöffneten Bereiche (Seilbahnanlagen, Pisten, Skirouten, etc.) während der bekannt gegebenen Betriebszeiten (untertags oder für den Abendbetrieb) abgeschlossen. Vertragliche Ansprüche gegenüber der Bergbahn bestehen daher nur für die Dauer der jeweils (für das vom Kunden besuchte Skigebiet) bekannt gegebenen Betriebszeiten und nur für die geöffneten Bereiche. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach dem Ende der Betriebszeiten Instandhaltungsarbeiten (zB Einsatz von Pistenfahrzeugen, Seilwinden, etc.) erfolgen, dass dabei Hindernisse (zB Kabel, Seile, Schläuche, etc.) im Bereich der Pisten bzw. Skirouten liegen können, dass dadurch große Gefahren entstehen können und dass außerhalb der Betriebszeiten keine Sicherung vor Gefahren erfolgt.
- 3.3. Für den Erwerb des Skipasses gelten die für den Zeitpunkt des Erwerbs bekannt gegebenen Preise.

### 4. Nutzung, Missbrauch, Verlust, Übertragung

- 4.1. Skipässe müssen den Mitarbeitern der SkiWelt bei Aufforderung vorgezeigt werden, damit überprüft werden kann, ob Leistungen zu Recht in Anspruch genommen werden. Bei Verweigerung dieser Verpflichtung können der Skipass gesperrt und die Beförderung verweigert werden.
- 4.2. Angebrachte Absperrungen und Anordnungen der Mitarbeiter der SkiWelt dienen der Sicherheit und Ordnung des Betriebes (zB Lawinengefahr, Schutz von Waldbereichen, etc.) sowie der anderen Kunden und sind daher in jedem Fall zu beachten.
- 4.3. Jegliche missbräuchliche Verwendung eines Skipasses (zB Inanspruchnahme der Leistung ohne gültiges Ticket, Missachtung der für einen sicheren Betrieb notwendigen Anordnungen, rücksichtsloses oder gefährliches Verhalten trotz Abmahnung, Nutzung eines ermäßigten Skipasses ohne Erfüllung der Voraussetzungen, etc.) führt zu dessen Entzug, wobei allenfalls verbleibenden Tage der Gültigkeitsdauer des Skipasses nicht (anteilig) rückvergütet, ersetzt oder gutgeschrieben werden. Zusätzlich dazu wird bei einem solchen Missbrauch eine Pönale von EUR 500,00 verrechnet.
- 4.4. Für verlorene Skipässe werden Ersatzausweise ausgestellt, wenn der Kauf durch den Kunden nachgewiesen wird. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird eine Bearbeitungsgebühr von EUR 20,00 (zzgl. Kartenpfand) verrechnet.
- 4.5. Für vergessenen Skipässe werden keine Ersatzausweise ausgestellt.
- 4.6. Skipässe dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Bergbahn nicht an Dritte (zur Nutzung durch diese) übertragen, weiterverkauft, etc. werden.

### 5. Ermäßigung und Depotgebühr

- 5.1. Der Verkauf von ermäßigten Skipässen erfolgt ausschließlich gegen Vorlage des dafür notwendigen Nachweises (zB gültiger Lichtbildausweis).
- 5.2. Die Skipässe werden auf einen berührungslosen, unbeschädigten und funktionstüchtigen Datenträger (KeyCard) ausgegeben, für welchen der Kunde eine Depotgebühr von € 2,00 zu erlegen hat. Diese Depotgebühr wird bei Rückgabe des funktionstüchtigen Datenträgers

refundiert; ausgenommen davon sind die Datenträger der Tirol Snow Card, diese können nicht zurückgegeben werden und erfolgt für diese daher auch keine Refundierung.

6. Rückvergütung

- 6.1. Eine (anteilige) Rückvergütung der Kosten einer „SkiWelt Winterkarte“ kann nur unter den oben in 2.3. beschriebenen Voraussetzungen erfolgen.
- 6.2. Sollte der Kunde seinen Skipass an einzelne Tage seiner Gültigkeitsdauer nicht in Anspruch nehmen wollen oder auf Grund von in seiner Sphäre liegenden Umständen nicht in Anspruch nehmen können, werden diese Tage nicht (anteilig) rückvergütet, ersetzt oder gutgeschrieben.
- 6.3. Ist der Kunde an einer (weiteren) Nutzung seines Skipasses durch Unfall oder Krankheit gehindert, besteht kein Anspruch auf eine (anteilige) Rückvergütung. Die SkiWelt kann jedoch bei Mehrtagestickets mit einer Nutzungsdauer von mehr als drei Tagen gegen Vorlage einer Bestätigung eines niedergelassenen Arztes (dass der Kunde für die restliche Gültigkeitsdauer keinen Wintersport mehr ausüben kann) und gegen Rückgabe des Tickets vor Ablauf der Gültigkeitszeit kulanzweise bei Wintersportunfällen eine anteilige Rückvergütung gewähren; ein Rechtsanspruch darauf besteht jedoch nicht.
- 6.4. Für die Bearbeitung einer solchen anteiligen Rückvergütung nach einem Unfall oder bei Krankheit wird eine Bearbeitungsgebühr von EUR 20,00 verrechnet.
- 6.5. Für Einzelfahrkarten kann diese kulanzweise Rückvergütung nicht erfolgen.

7. Gesundheitsbezogene Schutzmaßnahmen

- 7.1. Die Einhaltung der den Besuchern eines Skigebietes allenfalls behördlich vorgeschriebenen gesundheitsbezogenen Schutzmaßnahmen (zB zur Eindämmung einer Pandemie) liegt ausschließlich in der Verantwortung des Kunden. Sollte der Kunde die von ihm zu beachtenden behördlich vorgeschriebenen gesundheitsbezogenen Schutzmaßnahmen (zB Nachweis einer Impfung oder eines Testes, Tragen einer Maske, Abstandsregeln etc.) nicht einhalten können oder wollen, so kann keine Beförderung erfolgen. In diesem Fall entsteht ihm kein Anspruch auf eine (anteilige) Rückvergütung der von ihm für einen Skipass bezahlten Kosten.

Stand 10.2024